

An die
Präsidentin des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
39100 Bozen

Bozen, den 26. Juli 2022

BESCHLUSSANTRAG ZU DEN GESETZESENTWÜRFEN 114/115 2022

Anpassung der Mindestpunktezah für die Wohnbauförderung

Die im Frühjahr 2015 von der Landesregierung mittels Beschlusses Nr. 423/2015 festgelegte Mindestanzahl von 20 Punkten für den Kauf und von 23 Punkten für den Neubau, die für die Einreichung und Zulassung von Wohnbauförderungen notwendig sind, hat sich in der Zwischenzeit als nicht praktikabel erwiesen.

Das Erreichen der notwendigen 23 Punkte, um eine Zulassung zur Wohnbauförderung zu erhalten, stellt für viele die in ihrer Gemeinde bauen möchten oder aufgrund des mangelnden Wohnungsangebots gezwungen sind neu zu bauen, eine zu hohe Hürde dar. Besonders betroffen sind Bürger von Kleingemeinden, in denen oft über Jahre kaum Wohnungen zum Verkauf stehen und neue Wohnbauzonen nur selten ausgewiesen werden. Bürger, die in solchen Gemeinden leben, die zwar die zwanzig Punkte für einen Landesbeitrag erreichen, aber nicht die 23 für den Bau einer Wohnung, sind somit gezwungen in die nächstgelegene Großgemeinde zu ziehen und dort zu kaufen, wenn sie den Landesbeitrag erhalten wollen.

Auch Wohnbaugenossenschaften haben unter diesen Bedingungen oft das Problem, genügend Mitglieder zu finden, welche die nötige Punkteanzahl erreichen, damit mit dem vorgesehenen Bau begonnen werden kann.

Deshalb soll sowohl für den Kauf als auch den Neubau von Wohnungen die Mindestanzahl der notwendigen 20 Punkte gleichgesetzt werden.

Gleiches gilt beim Ausbau eines bestehenden Hauses. Wird um mehr als 20 Prozent erweitert, wird es als Neubau eingestuft. Um Anrecht auf eine Wohnbauförderung zu haben, braucht es 23 Punkte. Ansonsten gibt es keine Unterstützung. Der Ausbau zu Hause wird fallen gelassen, die Folge ist zum Teil Landflucht aus den Kleingemeinden.

**Dies vorausgeschickt
verpflichtet
der Südtiroler Landtag die Landesregierung**

1. die Mindestpunktzahl zum Zwecke der Einreichung und Zulassung zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben E01 und E04 des Landesgesetzes Nr. 13/1998 genannten Wohnbauförderungen wird sowohl für den Kauf als auch für den Neubau einer Wohnung auf 20 Punkte festgelegt, wobei die

Zuweisungsmodalitäten der Punktezahl in der ersten Durchführungsverordnung D.LH. Nr. 42/1999 vorgesehen sind und die entsprechenden Mittel aus dem Nachtragshaushalt für das Finanzjahr 2022 und für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 vorzusehen sind.

L. Abg. Andreas Leiter Reber

L. Abg. Ulli Mair